

**Neufassung der Verordnung der Landeshauptstadt München über
Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen
(Taxitarifordnung - TTO)**

Sitzungsvorlagen Nr. 14-20 / V 06834

Beschluss des Kreisverwaltungs Ausschusses vom 18.10.2016 (VB)

Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht zur beiliegenden Beschlussvorlage

Anlass	<ol style="list-style-type: none">1. Abweichende Fahrpreise (Sondervereinbarungen) vom geltenden Taxitarif sollen für „Rollstuhlfahrtaxis“ vereinbart werden.2. Normenkontrollverfahren gegen die Verordnung über das Taxigewerbe (TO) und deren Auswirkungen auf die Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen (Taxitarifordnung - TTO)
Inhalte	<ol style="list-style-type: none">1. Anpassung der Regelung zu den abweichenden Fahrpreisen (Sondervereinbarungen) nach den Vorgaben der Mustertaxitarifordnung des Freistaats Bayern.2. § 10 Nr. 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DeIV) ist der Präambel anzufügen.
Gesamtkosten/ Gesamterlöse	-/-
Entscheidungs- vorschlag	Die anliegende Verordnung der Landeshauptstadt München über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen (Taxitarifordnung) wird beschlossen.
Gesucht werden kann im RIS auch nach	Taxi, Tarif, Taxitarif
Ortsangabe	-/-

Telefon: 0 233-27540
Telefax: 0 233-27507

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I
Sicherheit und
Ordnung.Gewerbe
Gewerbeangelegenheiten
gewerblicher Kraftverkehr
KVR-I/43

**Neufassung der Verordnung der Landeshauptstadt München über
Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen
(Taxitarifordnung - TTO)**

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 06834

Anlagen: Änderungsverordnung zur Taxitarifordnung

Beschluss des Kreisverwaltungsausschusses vom 18.10.2016 (VB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

1. Anlass:

Die Verordnung der Landeshauptstadt München über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen (Taxitarifordnung - TTO) wurde am 04.01.2016 vom Münchner Stadtrat beschlossen und soll in nachfolgenden Punkten aktualisiert werden.

2. Sondervereinbarungen (abweichende Fahrpreise):

Neben den darin festgesetzten allgemein gültigen Taxitarifen besteht nach § 51 Abs. 2 PBefG auch die Möglichkeit, abweichende Fahrpreise innerhalb des Pflichtfahrgebietes zuzulassen. Um eine solche Sondervereinbarung treffen zu können, ist es notwendig, dass die Taxitarifordnung eine Pflicht zur Genehmigung oder Anzeige vorsieht.

Die Regelung zu den abweichenden Fahrpreisen in § 5 Abs. 1 der Taxitarifordnung soll an die Formulierung der vom ehemals Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie erlassenen Muster-Taxitarifordnung angeglichen werden.

Die zur Zeit geltende Fassung lässt Sondervereinbarungen nur im Rahmen von Krankenbeförderungen zu. Jedoch soll, wie es auch in der Vergangenheit schon der Fall war, die Genehmigung von Sondervereinbarungen in anderen Einzelfällen möglich sein. Mögliche Anlässe für Sondervereinbarungen sind zum Beispiel Fahrten im Rahmen der Schülerbeförderung und der Beförderung von Menschen mit Behinderungen. Dies wird mit der Neufassung der Taxitarifordnung wie in der Vergangenheit dann wieder möglich sein.

3. Änderung der Präambel:

Im Rahmen eines anhängigen Normenkontrollverfahrens gegen einzelne Regelungen der Verordnung der Landeshauptstadt München über das Taxigewerbe (Taxiordnung - TO) wurde festgestellt, dass die Subdelegationsnorm des § 10 Nr. 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) als Ermächtigungsgrundlage zum Erlass der TO in der Präambel zu ergänzen war. Bei der Überprüfung der TTO wurde festgestellt, dass auch hier eine Richtigstellung zwingend erforderlich ist. Dies wird im Zusammenhang mit der Änderung der TTO nun vorgenommen.

4. Abstimmungen:

Da keine Änderungen am allgemeinen Taxitarif vorgenommen wurden und eine Einschränkung bei den abweichenden Fahrpreisen nie gewollt war, wurde von einer Anhörung der Landkreise München, Erding und Freising sowie der gesetzlichen Anhörstellen abgesehen. Auch die Taxitarifordnungen der Landkreise München, Erding und Freising sehen die Möglichkeit vor, Sondervereinbarungen zu treffen.

Das Direktorium - Rechtsabteilung - hat der Verordnung der Landeshauptstadt München über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen hinsichtlich der dort zu prüfenden formellen Belange zugestimmt.

Der Korreferent des Kreisverwaltungsreferates, Herr Stadtrat Michael Kuffer, und der Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung I, Herr Dominik Krause, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Die Verordnung der Landeshauptstadt München über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen (Taxitarifordnung) wird gemäß Anlage beschlossen.
2. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der/Die Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/in

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Abdruck von I., II. und III.

über D-II-SP
an das Direktorium-Rechtsabteilung (3-fach)
an das Direktorium-Dokumentationsstelle
an das Revisionsamt
mit der Bitte um Kenntnisnahme

V. WV bei Kreisverwaltungsreferat-GL-24

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt
2. An das Direktorium-HA II-Vergabestelle 1, Abteilung 2
3. Mit Vorgang zurück zum Kreisverwaltungsreferat HA I/43
zur weiteren Veranlassung

Am
Kreisverwaltungsreferat – GL 24